



Scopingpapier

zur strategischen Umweltprüfung (SUP) des Österreichischen
Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik 2021-2027

November 2020

Auftraggeber:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Bearbeitung: Erich Dallhammer
Martin Schönhart
Roland Gaugitsch
Clemens Meier
Ulrike Stroissnig

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

Wien, Juni 2020 | ANr. 801305

INHALT

1.	Einleitung	4
2.	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	5
2.1	Zeitliche Abgrenzung	5
2.2	Räumliche Abgrenzung	5
2.3	Inhaltliche Abgrenzung und Prüftiefe	6
3.	Umweltziele und Informationsgrundlagen	7
4.	Methoden	22
4.1	Arbeitsschritte der Bewertung	22
4.2	Gliederung des Umweltberichts	26
	Anhang	28
A.1	Zeitplan	28
A.2	Nominierte Umweltstellen	28

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgüter und Hauptziele	8
Tabelle 2:	Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Ökosysteme, Lebensräume)	9
Tabelle 3:	Gesundheit des Menschen	12
Tabelle 4:	Landschaft	13
Tabelle 5:	Boden	14
Tabelle 6:	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	16
Tabelle 7:	Luft	18
Tabelle 8:	Klima	19
Tabelle 9:	Sachgüter, Rohstoffe und Kulturgüter	21
Tabelle 10:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	24
Tabelle 11:	Qualitatives Bewertungssystem Interventionen	25
Abbildung 1:	Ablaufschema der Bewertung der Umweltauswirkungen des GAP Strategieplans	23

1. Einleitung

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Periode 2021-2027 wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der zudem mehr Kompetenzen in die Hände der einzelnen Mitgliedsstaaten legt. Von der Ebene der Union werden dabei nur noch die grundlegenden Parameter (Ziele der GAP, weitgefaste Interventionskategorien, grundlegende Anforderungen) festgelegt, während die Mitgliedsstaaten in der Verantwortung stehen, die detaillierten Vorgaben im Rahmen der sogenannten „GAP-Strategiepläne“ selbst zu definieren, um die allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP umzusetzen. Die GAP-Strategiepläne umfassen die Interventionsbereiche der bisherigen 1. Säule (Direktzahlungen und Sektorprogramme aus der Gemeinsamen Marktordnung) und der bisherigen 2. Säule (Ländliche Entwicklung).

Gemäß Artikel 125 des Verordnungsvorschlags über die GAP-Strategiepläne (KOM(2018)392) ist zusammen mit der „Ex-ante-Evaluierung des nationalen Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik 2021-2027“ eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse im Bereich der Anpassung an den Klimawandel vorzulegen.

Zweck des vorliegenden Scoping-Berichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens, die Analyse der geltenden und relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie die Darlegung der Methodik zur Bewertung von Umweltwirkungen und möglichen Alternativen. Im Rahmen des Scoping-Prozesses wird die inhaltliche Prüfung mit den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden strukturiert und abgestimmt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein Strategieentwurf vor, dementsprechend orientiert sich die Abgrenzung an bis dato verfügbaren Informationen aus der Programmierung sowie in Teilen an der bestehenden SUP für das LE2014-20 Programm. Mit fortschreiten der Strategieerstellung können neue Informationen laufend in das SUP Verfahren einbezogen werden.

Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen enthält insbesondere Folgendes, am Ende angeführt jeweils das Kapitel im Scoping-Papier:

- ▶ Abgrenzung des **Untersuchungsrahmens** → Kap. 2
- ▶ **Umweltziele** → Kap. 3
- ▶ vorliegende, für das Verfahren relevante **Daten- und Informationsgrundlagen** → Kap. 3
- ▶ Erläuterungen zu möglichen **Alternativen** → Kap. 4
- ▶ **Erfassungsmethoden** für die Bewertung → Kap. 4

Für Überlegungen zu möglichen **Überwachungsmaßnahmen** ist es vor Vorliegen eines vollständigen Strategieentwurfs noch zu früh (siehe auch Kap. 3).

Eine Bewertung der Wirkungen im Hinblick die Anpassung an den Klimawandel wird ebenso im Rahmen der Interventionsbewertung im Umweltbericht vorgenommen.

2. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Prüfung im Rahmen der gegenständlichen SUP findet auf der Ebene des GAP Strategieplans statt. Konkret ist damit der Prüfgegenstand eine abstrakt gehaltene Festlegung über die Rahmenbedingungen für zukünftig zu realisierende Vorhaben, beispielsweise Projekte oder Interventionen auf landwirtschaftlichen Flächen. Dementsprechend muss die Abgrenzung des Rahmens sorgfältig vorgenommen werden, um keine fälschliche Vorstellung des möglichen Konkretisierungsgrades der Aussagen zu erzeugen.

Ebenso bedeutend ist diese Bewertungsebene bei Aussagen zu Alternativmöglichkeiten wie sie die SUP Richtlinie fordert. Das methodische Vorgehen bei der alternativen Definition in der Form von Mikroalternativen auf Interventionsebene ist in Kapitel 4 dargestellt.

2.1 Zeitliche Abgrenzung

Grundsätzlich wird der zeitliche Rahmen der SUP mit der Gültigkeit des zugrundeliegenden Plans abgegrenzt. Auf Basis der aktuellen Verordnungsvorschläge der Kommission zu GAP Strategieplänen (KOM(2018)392) ist das aus rechtlicher Sicht der (vom Mehrjährigen Finanzrahmen vorgegebene) Zeitraum von 2021-2027, wobei der eigentliche Planzeitraum aufgrund der nunmehr fixierten 2 Übergangsjahre nur die Jahre 2023-2027 umfasst. Darüber hinausgehend ist der Zeitraum, in dem weiterhin Zahlungen auf Basis des GAP-Strategieplans möglich sind und Interventionen noch durchgeführt werden können, in die Bewertung mit einzubeziehen. Das ist mit derzeitigem Stand gemäß Artikel 80 des Verordnungsvorschlags der 31.12.2029, wobei sich Anfangs- und Enddatum mit Überarbeitung der Verordnungsvorschläge verändern könnte. Sollte es entsprechende Änderungen geben, so wird die Bewertung der SUP entsprechend angepasst. Datengrundlagen im Rahmen der SUP stellen grundsätzlich immer die jeweils aktuellsten verfügbaren Daten dar.

2.2 Räumliche Abgrenzung

Räumlich ist das Untersuchungsgebiet der Umweltauswirkungen grundsätzlich mit dem Gültigkeitsbereich des zugrundeliegenden Strategieplans abzugrenzen. Daraus folgt, primärer Untersuchungsraum ist das Bundesgebiet Österreichs. Da der Großteil der zu erwartenden Interventionen einen konkreten regionalen Bezug haben, ist entsprechend zu erwarten, dass der Großteil der Umweltwirkungen ebenso räumlich auf den Gültigkeitsbereich des Strategieplans beschränkt bleibt. Gegebenenfalls können Interventionen insbesondere dort wo diffuse Wirkungen auftreten und eine Bewertung über den primären Untersuchungsraum hinaus notwendig machen. Das betrifft beispielsweise den Themenbereich Klima, bzw. bewegliche Medien wie Luft oder Wasser, sowie den Themenbereich Biodiversität in Bezug auf Bewegungsräume verschiedener Arten. Relevant sind hier vor allem erhebliche grenzüberschreitende Umweltwirkungen, deren Auftreten nach Artikel 7 der SUP Richtlinie die Möglichkeit für den betroffenen Staat in einem Konsultationsprozess eingebunden zu werden erfordert.

2.3 Inhaltliche Abgrenzung und Prüftiefe

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung ist der GAP-Strategieplan Österreichs 2021-27, für den die voraussichtlichen Umweltwirkungen auf der Interventionsebene geprüft werden. Den Zielrahmen geben dabei sowohl Internationale-, EU- als auch Nationale Ebene vor. Die sachliche Abgrenzung der einbezogenen Ziele bzw. der korrespondierenden Schutzgüter (siehe Kapitel 4) wird durch die SUP-Richtlinie, Anhang 1 bestimmt.

Die Prüftiefe definiert sich aus diesen Rahmenbedingungen, wobei in den Wirkungen zwischen unterschiedlichen Arten von Interventionen unterschieden werden muss. Interventionen aus dem Wirkungsbereich der früheren Säule 1 (Interventionen in Form von Direktzahlungen) sind stärker konkretisiert und können daher einfacher bewertet werden als Interventionen aus dem Wirkungsbereich der früheren Säule 2. Im zweiten Fall definieren die Interventionen in der Regel weniger konkret, welche Projekte im Rahmen der Förderung umgesetzt werden können, wodurch sich eine zusätzliche Abstraktionsebene der Bewertung ergibt.

3. Umweltziele und Informationsgrundlagen

In den folgenden Tabellen werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für die möglichen Strategieinhalte dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf internationaler, europäischer, nationaler und vereinzelt Landesebene zusammengestellt wurden. Weiters wurden aus Zielen vergleichbarer Richtung, Hauptziele aggregiert, die dann in weiterer Folge auch als Basis für die Beurteilung der Umweltwirkungen dienen werden. Diese dienen der Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes, der Beurteilung der durch den GAP Strategieplan möglicherweise hervorgerufenen Umweltwirkungen, der Beurteilung von vernünftigen Alternativen und gegebenenfalls auch dem vorzuschlagenden Monitoring. Als Grundlage für die Auswahl der Umweltziele dienten die bisher bekannten Informationen zum GAP Strategieplan sowie die SUP zum Programm Ländliche Entwicklung 2014-20. Die im Umweltbericht 2014 aufgelisteten Rechtsmaterien und Strategien wurden auf Aktualisierungen überprüft, wenn erforderlich adaptiert und um weitere neue Strategien und Rechtsmaterien erweitert. Dabei unterscheiden sich teilweise Umweltzielsetzungen die im Rahmen der SUP geprüft werden von Zielsetzungen des GAP Strategieplans, da Erstere auf breiter Basis aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen werden und daher Felder mit einschließen die keine expliziten Ziele der GAP darstellen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP Richtlinie (2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden **Schutzgüter** zu folgenden Gruppen zusammengefasst, die sich in der Bewertung anderer Pläne und Programme bereits bewährt haben:

- ▶ Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Ökosysteme, Lebensräume)
- ▶ Gesundheit des Menschen
- ▶ Landschaft
- ▶ Boden
- ▶ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- ▶ Luft
- ▶ Klima
- ▶ Sachgüter, Rohstoffe und Kulturgüter

In der Übersicht in Tabelle 1 sind die Schutzgüter und entsprechenden Hauptziele dargestellt, eine detaillierte Aufschlüsselung der analysierten Einzelziele, der rechtlichen Grundlage sowie der zugeordneten Indikatoren findet sich anschließend in Tabelle 2 bis Tabelle 9. Indikatoren im Rahmen der SUP sind als Umweltindikatoren zu verstehen. Diese sind keine Programmergebnisindikatoren, sondern dienen als Kontextindikatoren zur Darstellung des Umweltzustandes. Sie stellen die Basis für die entsprechenden Umweltbewertungen in den nachfolgenden Schritten dar.

Sowohl Ziele als auch Indikatoren können auf Basis der Weiterentwicklung des Strategieplans im Verlauf der SUP angepasst und aktualisiert werden. Im Rahmen des Scoping werden die Zielsetzungen und entsprechenden Indikatoren möglichst umfassend inkludiert, um dann bei Vorliegen konkreterer Informationen zu den Interventionen des GAP SP ggf. ausgeschieden zu werden, wenn sie nicht mehr relevant sind. Eine dementsprechend überarbeitete Fassung der folgenden Tabellen

wird im Umweltbericht inkludiert. Im Umweltbericht können des Weiteren die positiven und negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt werden, deren Bewertung ebenfalls die Kenntnis von konkreten Interventionen des GAP Strategieplans voraussetzt. Ohne Kenntnis der konkreten Interventionen können zudem nicht für alle Ziele bereits zum jetzigen Zeitpunkt treffsichere Indikatoren festgelegt werden. Deren Ergänzung ist ebenfalls Teil des Umweltberichts.

Tabelle 1: Schutzgüter und Hauptziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Ökosysteme, Lebensräume)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und wo relevant Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume und Arten als Basis für biologische Vielfalt – Erhaltung und wo relevant Verbesserung der Wirkungen des Waldes und des Waldzustandes inklusive des Waldbodens – Erhalt der genetischen und biologischen Vielfalt und Verbesserung des Artenschutzes – Schutz der Flora vor negativer Ozoneinwirkung
Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und wo relevant Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensqualität sowie Schutz der menschlichen Gesundheit – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Umgebungslärm
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Verringerung von Bodenversiegelung – Langfristiger Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und nachhaltige Nutzung sowie Erhalt natürlicher Ressourcen – Erhalt und wo relevant Verbesserung und Wiederherstellung des chemischen, biologischen und physikalischen Zustands des Bodens (inklusive Bodenkohlenstoff) sowie Verringerung der Erosion
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und wo relevant Verbesserung des biologischen und chemischen Zustandes der aquatischen Ökosysteme – Verringerung der Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer – Erhaltung und wo relevant Verbesserung der Grundwasserqualität und Quantität und Erhalt und Verbesserung der Trinkwasserqualität
Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung schädlicher Umweltwirkungen durch Luftschadstoffe – Senkung der Luftschadstoffemissionen, insbesondere der Ammoniakemissionen
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Senkung der Treibhausgasemissionen – Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien – Steigerung der Energieeffizienz
Sachgüter, Rohstoffe und Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von Denkmälern, Bodendenkmälern, Natur und Kulturerbe – Verringerung der Ressourceninanspruchnahme

Tabelle 2: Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Ökosysteme, Lebensräume)

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Schutz der Biodiversität und nachhaltige Nutzung der Natur	Convention on biological diversity	Erhaltung und wo relevant Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume und Arten als Basis für biologische Vielfalt	Quadratmeter der naturschutzfachlich geschützten Gebiete	Naturschutzabteilung der Bundesländer GIS-Abteilungen der Bundesländer ÖROK-Atlas
Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern	Agenda 2030		Flächen der Lebensräume nach Anhang I der FFH Richtlinie	FFH Richtlinie
Dauerhafter Schutz des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen vor schädlichen Luftschadstoffen	Immissionsschutzgesetz – Luft		Quadratmeter der als High Nature Value Farmland (Aggregate Typ 1 und 2) klassifizierten Flächen ¹	Umweltbundesamt https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REPO348.pdf
Erhaltung von Arten und Lebensräumen	Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+		I.19 Erweiterter Schutz der Biodiversität: Anteil der mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die stabil bleiben oder sich positiv entwickeln	GAP Strategieplan Monitoring
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass die Gesundheit von Tieren nicht gefährdet werden kann	Wasserrechtsgesetz		Entwicklung relevanter Landnutzungskategorien: ¹ Ackerland 0/- Grünland Intensiv 0/- Siedlung, Freizeit & Infrastruktur 0/- Grünland extensiv 0/+ ²	Corine daten, LUCAS daten

¹ Die Verfügbarkeit des Indikators hängt von der Entscheidung ab, ob dieser außerhalb des EU Rahmens (in dem er nicht mehr erhoben wird) auf nationaler Ebene weiter erhoben wird.

² Dieser Indikator wird explizit für die vorliegende SUP errechnet. Auf Basis der "Corine" Daten, welche EU-weit die Flächennutzung anhand von Satellitenbildern in einem Geoinformationssystem darstellen (Hintergründe unter https://www.umweltbundesamt.at/rp_corine/), kann die Entwicklung der Landnutzung bzw. Landbedeckung in einer Vielzahl an Kategorien nachvollzogen werden. Zunahmen bzw. Abnahmen einzelner dieser Kategorien lassen sich im Hinblick auf die spezifische Zielsetzung als positiv bzw. negativ klassifizieren. Die vorgeschlagenen Kategorien sind im Indikatoren Feld mit („+“ = Zunahme ist aus Umweltsicht positiv und „-“ = Abnahme ist aus Umweltsicht positiv sowie „0/+“=keine Abnahme ist aus Umweltsicht positiv“ und „0/-“=keine Zunahme ist aus Umweltsicht positiv) angeführt. Ergänzungen können durch LUCAS Daten vorgenommen sofern Datenlücken bestehen bzw. sich der Indikator mit diesen feinabstimmen lässt.

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur	Naturschutzgesetze der Bundesländer			
Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum.	Alpenkonvention	Erhaltung und wo relevant Verbesserung der Wirkungen des Waldes und des Waldzustandes inklusive des Waldbodens	Waldzustand	BMLRT https://www.bmnt.gv.at/forst/oesterreich-wald/waldzustand.html Wildeinflussmonitoring: https://bfw.ac.at/rz/bfwcms2.web?dok=6299
Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben, die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Forstgesetz			
Wiederansiedelung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten	Alpenkonvention	Erhalt der genetischen und biologischen Vielfalt und Verbesserung des Artenschutzes;	Vorkommnis der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Artikel 17 Bericht gemäß FFH Richtlinie
Erhalt der Biodiversität, der Lebensräume sowie eines funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere in besonders geschützten Gebieten (z.B. Natura 2000). Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG, 1992)			
	Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG, 2009)			
	Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030		Anzahl der Rote-Liste Arten Anzahl der Arten auf der Unionsliste Invasiver Arten	OASIS Österreichisches Artenschutz-Informationssystem Umweltbundesamt https://www.neobiota-austria.at/ms/neobiota-austria/ias-sterreich/

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU und deren weitestmögliche Wiederherstellung bei gleichzeitiger Erhöhung des Beitrags der Europäischen Union zur Verhinderung des Verlustes an biologischer Vielfalt weltweit.			Farmland Bird Index	BirdLife Österreich https://www.birdlife.at/page/monitoring
Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	EU Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (1143/2014)			
Reduzierung negativer Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten	Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+ (wird upgedated)			
Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen	UN Sustainable Development Goals			
Langfristiges Ziel für den Schutz der Vegetation: AOT40 von 6 000 µg/m3.h, berechnet aus den Einstundenmittelwerten von Mai bis Juli	Ozongesetz	Schutz der Flora vor negativer Ozoneinwirkung	Anzahl der Tage mit Zielwertüberschreitung	Ozonwerte des Umweltbundesamts (https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/ozonbericht/)

Tabelle 3: Gesundheit des Menschen

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Schutz der europäischen Bürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität	7. Umweltaktionsprogramm	Erhalt und wo relevant Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensqualität sowie Schutz der menschlichen Gesundheit	Schadstoffeinträge in Gewässer Ausbringung von potentiell gefährdenden Pestiziden	Wassergütebericht AGES Pestizidaufwandstatistik
Schutz der menschlichen Gesundheit	Pflanzenschutzmittelgesetz			
Förderung der öffentlichen Gesundheit zu gleichen Bedingungen für alle und verbesserter Schutz vor Gesundheitsbedrohungen	ÖSTRAT			
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden kann	Wasserrechtsgesetz			
Umgebungslärm so weit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung Gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist	EU-Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG, 2002)	Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Umgebungslärm	Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden gem. Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG)	BMLRT – Lärmkarten http://www.laerminfo.at/laermkarten.html
Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus mit dem Ziel des Lärmschutzes; Verringerung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen	EU-Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG, 2002)			
Schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigung durch Umgebungslärm vorbeugen oder entgegenwirken	Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz			

Tabelle 4: Landschaft

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Natur und Landschaft so schützen, pflegen und, soweit erforderlich, wiederherstellen, dass die Funktionsfähigkeit der Landschaftselemente einschließlich der Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft gesichert werden	Alpenkonvention	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente	Entwicklung relevanter Landnutzungskategorien: ³ Extensives Grünland 0/+ Wald 0/- Siedlung, Freizeit & Infrastruktur 0/-	CORINE Daten, LUCAS Daten
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können	Wasserrechtsgesetz			
Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Landschaft	Naturschutzgesetze der Bundesländer			
Im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften um eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten	Alpenkonvention			
Entwicklung der Almen als wertvoller Lebens-, Natur-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturraum und Schutz der Landwirtschaftlichen Kulturflächen	Alm- und Kulturlandschaftsgesetze der Bundesländer			

³ Dieser Indikator wird explizit für die vorliegende SUP errechnet. Auf Basis der "Corine" Daten, welche EU-weit die Flächennutzung Anhand von Satellitenbildern in einem Geoinformationssystem darstellen (Hintergründe unter https://www.umweltbundesamt.at/rp_corine/), kann die Entwicklung der Landnutzung bzw. Landbedeckung in einer Vielzahl an Kategorien nachvollzogen werden. Zunahmen bzw. Abnahmen einzelner dieser Kategorien lassen sich im Hinblick auf die spezifische Zielsetzung als positiv bzw. negativ klassifizieren. Die vorgeschlagenen Kategorien sind im Indikatoren Feld mit („+“ = Zunahme ist aus Umweltsicht positiv und „-“ = Abnahme ist aus Umweltsicht positiv sowie „0/+“=keine Abnahme ist aus Kulturlandschaftssicht positiv“ und „0/-“=keine Zunahme ist aus Umweltsicht positiv) angeführt. Ergänzungen können durch LUCAS Daten vorgenommen sofern Datenlücken bestehen bzw. sich der Indikator mit diesen feinabstimmen lässt.

Tabelle 5: Boden

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung und Versiegelung von Böden.	Alpenkonvention	Sparsame Flächeninanspruchnahme und Verringerung von Bodenversiegelung	Quadratmeter neu versiegelter Fläche p.a.	Umweltbundesamt https://www.umweltbundesamt.at/bodenversiegelung/
Grund und Boden flächensparend und nachhaltig nutzen	ÖREK 2011		Quadratmeter neu als Bauland gewidmeter Fläche p.a.	ÖROK Atlas
Reduktion des Bodenverlustes auf 2,5ha pro Tag (derzeit etwa 12ha pro Tag)	Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich			
Sicherstellung der Nachhaltigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten	EU-Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes	Langfristiger Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und nachhaltige Nutzung sowie Erhalt natürlicher Ressourcen	Gesamtflächen im ÖPUL	Agrarstrukturhebung
Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der EU	7. Umweltaktionsprogramm		Anteil der Flächen der Biobetriebe an der landwirtschaftlichen Fläche	BMLRT
Verbesserung der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Vermeidung ihrer Übernutzung, Anerkennung des Wertes der Funktionen des Ökosystems	ÖSTRAT		Aufwand an Pestiziden nach Kategorien	AGES Pestizidaufwandstatistik https://www.ages.at/themen/landwirtschaft/pflanzenschutzmittel/forschung/pflanzenschutzmittel-verwendungsstatistik/
Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die Umwelt und die Förderung der Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes und alternativer Methoden oder Verfahren, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern	EU-Richtlinie Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RL 2009/128/EG, 2009)			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
<p>Erhalt des Bodens, Schutz der Bodengesundheit vor schädlichen Einflüssen, insbesondere durch Erosion, Bodenverdichtung oder Schadstoffeintrag sowie Verbesserung und Wiederherstellung der Bodengesundheit</p>	<p>Bodenschutzgesetze der Bundesländer</p>	<p>Erhalt und wo relevant Verbesserung und Wiederherstellung des chemischen, biologischen und physikalischen Zustands des Bodens (inklusive Bodenkohlenstoff) sowie Verringerung der Erosion</p>	<p>mg/kg Schadstoffe wie Schwermetalle oder organische Schadstoffe</p> <p>Bodenkohlenstoff in t/ha</p> <p>Anteil erosionsgefährdeter Flächen in der Landwirtschaft</p>	<p>Bodeninformationssystem – BORIS</p> <p>Österreichische Bodenkohlenstoffkarte https://www.dafne.at/prod/dafne_plus_common/attachment_download/23b95a1c4a83347bdb41c4df756a4eb1/ASOC_Endbericht.pdf</p> <p>EROSAT Projekt https://www.baw.at/wasser-boden-ikt/projekte/erosat.html</p>

Tabelle 6: Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen	UNECE-Übereinkommen betreffend Schutz und Nutzung von grenzüberschreitenden Wasserläufen	Erhaltung und wo relevant Verbesserung des biologischen und chemischen Zustandes der aquatischen Ökosysteme	Klassen der Wasserrahmenrichtlinie – Zustandseinstufungen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan	BMLRT – Wasserinformationssystem: https://www.bmnt.gv.at/wasser/wisa/
Wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen	Agenda 2030			
Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt.	Alpenkonvention			
Ziel, einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand/ein gutes ökologisches Potential für Oberflächengewässer und erheblich veränderte oder künstliche Gewässer zu erreichen.	EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, 2000)			
Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt. Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands/eines guten ökologisches Potentials für Oberflächengewässer	Wasserrechtsgesetz, Nationaler gewässerbewirtschaftungsplan			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Reinhaltung und Schutz von Gewässern, um aquatische Systeme und direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt zu schützen und verbessern sowie eine nachhaltige Wassernutzung und den Schutz der vorhandenen Ressourcen zu fördern	Wasserrechtsgesetz			
Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung deutlich steigern	Agenda 2030	Verringerung der Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer	Flächenanteile der Risikogebiete für Nitratbelastung Schadstoffeinträge in Gewässer nach Ursache	NITRAT-VO STOBIMO Projekt
Für das Grundwasser ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.	EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, 2000) Wasserrechtsgesetz, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan	Erhaltung und wo relevant Verbesserung der Grundwasserqualität und Quantität und Erhalt und Verbesserung der Trinkwasserqualität	Schadstoffbelastung des Grundwassers	BMLRT H2O Fachdatenbanken

Tabelle 7: Luft

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators	
Drastische Verminderung von Schadstoffemissionen und Belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tieren und Pflanzen nicht schädlich ist	Alpenkonvention	Verringerung schädlicher Umweltwirkungen durch Luftschadstoffe	Grenzwertüberschreitung gem. Immissionsgesetz-Luft,	Täglicher Luftgütebericht des Umweltbundesamts sowie Jahresberichte der Luftgütemessungen in Österreich https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/tgl_bericht/	
Erhaltung der Luftqualität, dort wo sie gut ist und Verbesserung der Luftqualität, dort wo das nicht der Fall ist	Immissionsschutzgesetz-Luft				https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/jahresberichte/
Vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen; Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualitäten und Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen					
Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen, insbesondere von Ammoniak um (1% ab 2020 und) 12% ab 2030, gegenüber dem Stand von 2005	Emissionsschutzgesetz-Luft	Senkung der Luftschadstoffemissionen, insbesondere der Ammoniakemissionen	Reduktion der Ammoniakemissionen gemäß den Vorgaben des Emissionsgesetz-Luft	Österr. Luftschadstoffinventur des Umweltbundesamtes https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/emissionsinventur/emiberichte/ Täglicher Luftgütebericht des Umweltbundesamts sowie Jahresberichte der Luftgütemessungen in Österreich https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/tgl_bericht/ https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/jahresberichte/	

Tabelle 8: Klima

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Reduktion der Treibhausgasemissionen in Österreich bis 2030 um 36 % gegenüber 2005	Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030	Senkung der Treibhausgasemissionen	Emissionen klimawirksamer Gase p.a. in t Entwicklung der Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid - CO2, Methan – CH4, Lachgas – N2O, Flurkohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid -SF6 und Stickstofftrichlorid – NCl3) Senkenwirkung aus LULUCF THG-Emissionen des Sektors Landwirtschaft laut National Inventory Report THG-Emissionen des Sektors LULUCF laut National Inventory Report	Umweltbundesamt –National Inventory Report
Rasche Emissionssenkung auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse	Pariser Klimaschutz-übereinkommen 2015			
Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80-95% bis 2050 gegenüber dem Stand von 1990 bzw. und Reduktion auf Netto-Null-Emissionen bis 2050	Langfristige EU-Strategie 2050			
Langfristige Reduktion der Treibhausgasemissionen hin zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft	Klimaschutzgesetz			
Reduktion der Treibhausgasemissionen, um dem Klimawandel ursächlich zu begegnen (Mitigation), sowie eine Verringerung des Energiebedarfs und eine Verlagerung von nicht erneuerbaren hin zu erneuerbaren Rohstoffen im räumlichen Verbund	Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK)			
Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 32% Gewinnung erneuerbarer Energie aus der Land- und Forstwirtschaft	EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RL2009/28/EG)	Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien	Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix	BMK: Monitoringreport Klima- und Energieziele
Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 32%	Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5%	Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030	Steigerung der Energieeffizienz	GAP Kontextindikator: Energy use in agriculture	DG AGRI
Übergang zu einem ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO ₂ -armen Wirtschaftssystem	7. Umweltprogramm		R.16 Verbesserung der Energieeffizienz: Energieeinsparungen in der Landwirtschaft	Monitoring zum GAP Strategieplan
Langfristige Szenarien zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch	Klimaschutzgesetz			
Reduktion des Endenergieverbrauchs um 25-30% bis 2030	#mission2030 – Österreichische Klima- und Energiestrategie			

Tabelle 9: Sachgüter, Rohstoffe und Kulturgüter

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit von Kultur- und Naturerbe	UNESCO Welterbe-Übereinkommen	Erhalt von Denkmälern, Bodendenkmälern, Natur und Kulturerbe	Differenz zwischen Einträge und Austräge aus der Denkmaldatenbank	Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamts https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/
Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der überlieferten Kenntnisse. Dies gilt insbesondere für das architektonische und kunsthistorische Erbe, einschließlich der traditionellen Arbeitsmethoden und industriellen Produktion.	Alpenkonvention			
Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die Umwelt und das Kulturerbe	EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (RL 2007/60/EG, 2007)			
Denkmale und Bodendenkmale sind vor Zerstörung und Veränderung zu schützen	Denkmalschutzgesetz			
Dauerhafter Schutz der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen	Immissionsschutzgesetz-Luft			
Verringerung des Rohstoffverbrauchs durch Förderung der Kreislaufwirtschaft, Erhöhung von Recyclingraten, Reduktion von Primärinanspruchnahme	Österreichischer Ressourcen-Aktionsplan REAP	Verringerung der Ressourceninanspruchnahme	Ressourcenverbrauch pro Kopf	Ressourcennutzungsbericht des BMLRT

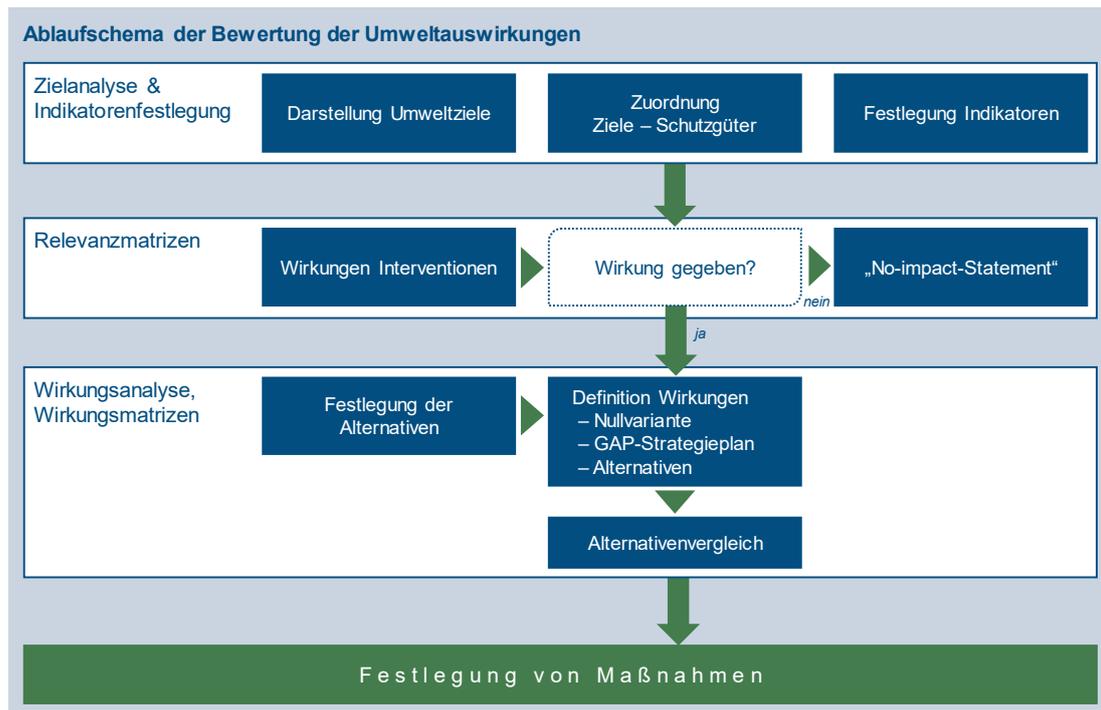
4. Methoden

4.1 Arbeitsschritte der Bewertung

Im Rahmen der begleitenden SUP zur Programmierung des GAP Strategieplans wird ein nachvollziehbares und erprobtes Methodenset angewendet. Dabei werden ausgehend von einer Analyse der im Hinblick auf die potentiellen Umweltwirkungen relevanten Ziele über die Prüfung der Relevanz für die einzelnen Interventionen Wirkungsmatrizen aufgestellt, die die Auswirkungen des Strategieplans auf die einzelnen Schutzgüter darstellen. Abbildung 1 zeigt den grundlegenden Ablauf der Bewertung der Umweltauswirkungen mit den Schritten:

- ▶ Zielanalyse
 - Darstellung der relevanten Umweltziele
 - Zuordnung Ziele zu Schutzgütern
 - Festlegung der Indikatoren
- ▶ Relevanzmatrizen
 - Ausscheidung von Bereichen in denen keine maßgeblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind
- ▶ Wirkungsanalysen des Strategieplans basierend auf
 - Erfassung des Ist-Zustandes,
 - Aufstellung einer Nullvariante
 - Bewertung der Wirkungen des Strategieplans mittels Wirkungsmatrizen
 - Alternativenvergleich

Abbildung 1: Ablaufschema der Bewertung der Umweltauswirkungen des GAP Strategieplans



Quelle: ÖIR

Ist-Zustand (gem. SUP-Richtlinie, Anhang I, Buchstabe b-d)

Die Beschreibung des **Ist-Zustandes** dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Anhang 1 Abs. b der SUP-Richtlinie) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des Strategieplans (= **Nullvariante**). Ein Fokus liegt gemäß Anhang 1 Abs. c SUP-Richtlinie auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung anhand von Daten und Erfahrungswerten vorgenommen. Unter anderem mit einbezogen werden hierbei Studien die sich in der vergangenen Periode (2014-2020) mit den Wirkungen der ELER-Förderungen und den durch diese induzierten Effekte beschäftigten, welche eine Basis für die Definition der Nullvariante legen. Zudem können unter Einbeziehung des Expertenwissens des Projektteams sowie der beteiligten Umweltbehörden Einschätzungen zu zukünftigen Veränderungen basierend auf bekannten ergriffenen Maßnahmen oder rechtlichen Regelungen außerhalb des GAP Strategieplans (z.B. Maßnahmen im Klimabereich). Die Abschätzung der Entwicklungen wird dabei wie in nachfolgender Tabelle dargestellt in einer 5-stufigen Skala vorgenommen die entsprechend der vorgesehenen Bewertungsmethode die (möglichen) Wirkrichtungen aufzeigt eine ohne Quantifizierung der Entwicklungen.

Tabelle 10: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung
↖	teilweise Verbesserung
↔	gleich bleibend
↘	teilweise Verschlechterung
↙	Verschlechterung

Darstellung: ÖIR

Die Beschreibung des Ist-Zustandes erfolgt durch Auswertung vorhandener Quellen, die sich mit der Umweltsituation in Österreich befassen. Dazu können die vorhandenen Unterlagen herangezogen werden (z.B. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes). Eigene Umwelterhebungen sind im Rahmen der SUP nicht vorgesehen und wegen der relativ abstrakten strategischen Natur des Plans auch nicht notwendig. Solche Erhebungen könnten bei der Umsetzung konkreter Förderprojekte notwendig sein (z.B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren).

Erfassung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des GAP Strategieplans (gem. SUP-Richtlinie, Anhang I, Buchstabe f)

Für Interventionen im Rahmen des Strategieplans werden hinsichtlich der untersuchten Umweltindikatoren Aussagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt getroffen. Untersucht werden dabei sowohl direkte als indirekte Auswirkungen des Fördergegenstandes:

- ▶ Direkte Effekte bezeichnen solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Vorhabens stehen. Das inkludiert z.B. Lärmbelastung die während eines geförderten Bauvorhabens auf die Umwelt wirkt
- ▶ indirekte Effekte bezeichnen solche, die als unmittelbare oder mittelbare Folge auf geförderte Vorhaben zurückzuführen sind. Das inkludiert z.B. Emissionen aus dem Betrieb von Infrastrukturanlagen, deren Errichtung auf Basis der Strategie gefördert wurde.

Vor dem Hintergrund der bereits abstrakten Natur des Strategieplans an sich, sind insbesondere indirekte Effekte häufig schwer zu bewerten. Diese Reduktion der Bewertungsschärfe ist abzuwägen gegenüber dem Informationsverlust, wenn die entsprechenden Wirkungen nicht mit einbezogen werden. In der Regel lässt die angewandte Methodik auf qualitativer Ebene allerdings eine Abschätzung der Richtungswirkung und Relevanz indirekter Effekte zu.

Die Gliederung der SUP hinsichtlich der zu bewertenden Inhalte hält sich exakt an jene des Strategieplans. Damit kann sichergestellt werden, dass alle im Strategieplan vorgesehenen Interventionen auch tatsächlich und eindeutig zuordenbar der Bewertung durch die SUP unterzogen werden.

Die Beurteilung der Signifikanz der Auswirkungen (Relevanzmatrix, Wirkungsmatrix), erfolgt qualitativ; in jenen Bereichen, in denen konkrete quantitative Angaben möglich sind, sind auch zahlenmäßige Angaben vorgesehen. In der Beurteilungsskala werden positive ebenso wie negative Wirkungen auf die Umwelt abgebildet. Sind für einzelne Leitthemen oder Zielsetzungen prinzipiell keine erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß der Definition der SUP Richtlinie) zu erwarten, werden fachlich begründete „No-Impact-Statements“ formuliert.

Die **Bewertung der Umweltauswirkungen** des Strategieplans erfolgt mittels Vergleiches der Umweltwirkungen des Strategieplans gegenüber der Nullvariante. Dadurch kann ausgesagt werden, wie weit sich die Umweltsituation aufgrund der Umsetzung der vorgesehenen Interventionen im Strategieplan (= „Variante SP“) in Vergleich zu einer Situation ohne den vorgesehenen Interventionen (= „Nullvariante“) verändert. Die Nullvariante im Fall des GAP-Strategieplans inkludiert das Weiterlaufen bestehender nationaler Förderschienen auf gleichem Niveau, nicht aber die Wirkungen die aus ggf. entstehenden budgetären Umschichtungen, sollte der GAP-Strategieplan nicht umgesetzt werden (z.B. der Verfügbarkeit von Mitteln, die momentan zur Kofinanzierung benötigt werden) entstehen können⁴.

Die vorgeschlagene Analyse- und Bewertungsmethode ist so konzipiert, dass Bereiche, in denen keine maßgeblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Umweltzielsetzungen zu erwarten sind, mit einer Nullmeldung („No-Impact-Statement“) aus der SUP ausgeschieden werden können, um sich effizient auf maßgebliche Umweltwirkungen zu konzentrieren. Die Wahl der Methode der Bewertung der Umweltauswirkungen muss der Abstraktheit der Strategieplaninhalte (d.h. der Strategieplan definiert Rahmenbedingungen für Förderungen, keine konkreten Projekte mit Standort und genauem Vorhaben) gerecht werden.

Zur Darstellung der Beurteilung werden **Relevanzmatrizen** verwendet, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. Damit werden wichtige Systemzusammenhänge zwischen dem Strategieplan und den Umweltaspekten dargestellt, ohne eine Scheingenaugigkeit zu erwecken. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt für die ausgewählten Indikatoren auf qualitativer Basis.

Um eine Vergleichbarkeit der qualitativen und quantitativen Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen ausgewählten Indikatoren zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen. Die Darstellung erfolgt mittels **Wirkungsmatrizen**. Als Vergleichsbasis zur Beurteilung der Umweltwirkungen des Strategieplans und der Alternativen dient die Nullvariante. Vorgeschlagen wird folgende Bewertungsskala:

Tabelle 11: Qualitatives Bewertungssystem Interventionen

Symbol	Trend
++	erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	geringfügige Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
o	keine maßgebliche Veränderung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
-	geringfügige Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
X	Bewertung nicht möglich

Erfahrungen zeigen, dass ggf. die Umweltwirkungen einzelner Interventionen aufgrund der Ausformulierungen nicht auf der Plan/Programmebene dargestellt werden können – auch nicht in der vorgesehenen groben Form. In solchen Fällen wird von einer Bewertung abgesehen und dies in den Wirkungsmatrizen mittels „X“ kenntlich gemacht.

Wechselwirkungen sowohl positiver als auch negativer Natur die zwischen den Schutzgütern auftreten werden zudem gesondert untersucht, um eine isolierte Betrachtungsweise einzelner

⁴ Soweit möglich werden diese Szenarien auf Literaturquellen wie bereits durchgeführten Studien, u.a. der Zwischenstudie zur Ländlichen Entwicklung 14-20 oder der ex-post Evaluierung der Ländlichen Entwicklung 07-13, basiert.

Schutzgüter zu verhindern. Diese qualitative Prüfung wird im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen und in tabellarischer Form dargestellt.

Die **Alternativenprüfung** steht bei der SUP zu Förderprogrammen im Vergleich zu anderen Plänen mit geringerem Abstrahierungsgrad vor einigen Schwierigkeiten. Aufgrund praktischer Gegebenheiten kann als Alternative kein vollständig anderes Förderprogramm aufgestellt und bewertet werden, daher wird im Rahmen der SUP der folgende Ansatz verfolgt:

- ▶ Auf Interventionsebene werden Umsetzungsalternativen formuliert, z.B. eine geänderte Schwerpunktsetzung oder eine andere Verteilung der finanziellen Mittel
- ▶ Für einzelne Interventionen kann ggf., die Wirkung der Streichung der Intervention geprüft werden
- ▶ Bei Auftreten von potentiell negativen Umweltwirkungen können Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen und deren Umweltwirkungen geprüft werden

Die jeweiligen Alternativen und deren Wirkungen werden im Umweltbericht dokumentiert und eine entsprechende Empfehlung im Hinblick auf die Einbeziehung innerhalb des Programms abgegeben.

4.2 Gliederung des Umweltberichts

Der Umweltbericht dient sowohl der Bewertung der Umweltwirkungen des Strategieplans als auch der Prozessdokumentation der SUP. Er wird im Anschluss an die Scoping-Phase basierend auf dem ersten Strategieentwurf ausgearbeitet und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- ▶ Nicht-technische Zusammenfassung
 - zur allgemein verständlichen Erläuterung von Ablauf und Ergebnissen der SUP
- ▶ Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Strategieplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
 - Überblicksmäßige Aufarbeitung der Struktur des Strategieplans inklusive der geplanten Interventionen als Basis zur Bewertung der Umweltwirkungen
- ▶ Darstellung der geltenden und relevanten Ziele des Umweltschutzes
 - Basierend auf den Ergebnissen der Scoping-Phase unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Umweltstellen
- ▶ Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung sowie Angabe der derzeitigen bedeutsamen Umweltprobleme
 - Strukturiert entlang der Schutzgüter
 - Inklusive Einschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes (Nullvariante)
- ▶ Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern
 - Aufstellung der Wirkungsmatrizen für die einzelnen Schutzgüter
 - Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung der negativen Umweltwirkungen

- Dokumentation der Alternativenprüfung
- ▶ Beschreibung der Wirkungen auf die Klimawandelanpassung
- ▶ Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- ▶ Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen
 - Kontextindikatoren
 - Outputindikatoren
 - Ergebnisindikatoren
- ▶ Anhang
 - Dokumentation der Konsultation der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit (öffentliche Auslage)
 - Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen während der Konsultation der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit

Öffentliche Auflage

Der Entwurf zum Umweltbericht wird im Rahmen der öffentlichen Auflage der Allgemeinheit zugänglich gemacht. In dieser Phase können schriftliche Stellungnahmen von jedem/r Interessierten (d.h. inklusive der Umweltbehörden die bereits formell in den Prozess mit eingebunden sind) eingebracht werden, die in der Folge in der Überarbeitung des Umweltberichts mit einbezogen werden. Zu jeder Stellungnahme wird von Seiten des SUP-Teams eine Erläuterung wie diese im Umweltbericht berücksichtigt wurde bzw. warum sie nicht berücksichtigt wurde abgegeben.

Verzahnung mit der Programmierung

Der SUP-Prozess im Allgemeinen und der Umweltbericht im speziellen dient im Rahmen der Programmierung dazu, die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planerstellung sicherzustellen. Ziel ist es dabei nicht, beispielsweise komplett neue Schwerpunkte vorzuschlagen, sondern auf Basis der gewählten und beschriebenen Interventionen zu prüfen, welche Umweltauswirkungen sich daraus ergeben können, wie sich potentielle positive Wirkungen verstärken lassen und wie man potentielle negative Wirkungen abschwächen kann. Das SUP-Verfahren hat damit beratenden Charakter, die entsprechenden Vorschläge werden durch ein Mitglied des SUP-Teams an mehreren Stellen in den Programmierungsgruppen eingebracht.

Anhang

A.1 Zeitplan

- | | |
|---|----------------------------------|
| ▶ Scoping Konsultation | April 2020 |
| ▶ Abschluss Scopingphase | Ende November 2020 |
| ▶ Wirkungsanalyse Workshop | Abhängig von Strategieerstellung |
| ▶ Entwurf zum Umweltbericht | Abhängig von Strategieerstellung |
| ▶ Bewertungsworkshop zum Umweltbericht | Abhängig von Strategieerstellung |
| ▶ Auflage des Umweltberichts und
Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme | Abhängig von Strategieerstellung |
| ▶ Umwelterklärung und Abschluss der SUP | Abhängig von Strategieerstellung |

A.2 Nominierte Umweltstellen

- ▶ BMK, Abt. VII 1 – Koordinierung Klimapolitik; Helmut Hojesky
- ▶ BMK, Abt. VII 7 – Nationalparks, Natur- und Artenschutz; Valerie Zacherl-Draxler
- ▶ BMK, Abt. VII 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung; Thomas Parizek
- ▶ BMLRT, Abt. 1/3 – Nationale und internationale Wasserwirtschaft; Robert Fenz
- ▶ Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung – Abt. Land- und Forstwirtschaft; Johann Gruber
- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen (20505); Günther Jaritz

z.T. vertreten durch KollegInnen der selben Abteilungen